

S A T Z U N G ¹

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserverband Oberes Erlenbachtal.
 - (2) Der Verband hat seinen Sitz im Ahlweg 41, 61352 Bad Homburg v.d.H.
 - (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991, BGBl. I, S. 405 ff.) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. S. 503).
 - (4) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (§§ 1, 3 WVG)

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Wehrheim für ihre Ortsteile Wehrheim und Obernhain, die Stadt Friedrichsdorf und die Stadt Bad Homburg v.d.H. für ihren Stadtteil Ober-Erlenbach.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung zulässig. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfaßt die Gemarkungen Wehrheim und Obernhain (einschl. des Hessenparks) der Gemeinde Wehrheim, das Gebiet der Stadt Friedrichsdorf und die Gemarkung Ober-Erlenbach der Stadt Bad Homburg v.d.H.
- (4) Bauliche Maßnahmen, die der Hochwasserrückhaltung (Oberflächenwässer) dienen, obliegen den jeweiligen Verbandsmitgliedern.

(§ 4 WVG)

§ 3**Aufgabe**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuleiten, zu behandeln, zu reinigen und zu diesem Zweck Gruppensammler einschließlich der erforderlichen Rückhaltebecken und eine gemeinsame Gruppenkläranlage zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Zu den Verbandsaufgaben gehört nicht der Betrieb der Ortsentwässerung der Mitgliedsgemeinden und dort ggf. notwendige Abwasservorbehandlung.
- (3) Die Reinigung der Ortskanalisation in den zum Verbandsgebiet gehörenden Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden ist Verbandsaufgabe. Der Reinigungs-umfang richtet sich im allgemeinen nach dem Arbeitsblatt A 147 Teil 2 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) und nach den Vorschriften der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Abwassereigenkontrollverordnung – EKVO) in der jeweils neuesten Fassung.
- (4) Der Verband kann jedoch im Auftrage und auf Kosten der Mitgliedsgemeinden zusätzliche Reinigungen der kommunalen Entwässerungsanlagen durchführen (z. B. Straßendurchlässe, Wegseitengräben, öffentliche Plätze [vor Bürgerhäusern, öffentlichen Gebäuden, Parkplätze etc.]).
- (5) Der Verband behält sich die jederzeitige Kontrolle und labormäßige Prüfung im Bereich der Hauptsammler, der betroffenen Ortskanalisation und direkt bei den oder dem Verursacher vor.

(§ 2 WVG)

§ 4**Verpflichtung der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind verpflichtet mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln, ihre Einwohner und die im Gemeindegebiet liegenden Betriebe zu der notwendigen Abwasservorreinigung anzuhalten.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden überlassen dem Verband die neuesten Kanalbestandspläne, welche einmal jährlich von den Mitgliedsgemeinden zu aktualisieren und dem Verband vorzulegen sind. Darüber hinaus werden die zuständigen Mitarbeiter des Verbandes in die von den Gemeinden fertiggestellten Neubaumaßnahmen eingewiesen. Der Verband übergibt den Mitgliedsgemeinden die Bestandspläne des Abwasserverbandes Oberes Erlenbachtal für den Bereich der jeweiligen Gemarkung.
- (3) Jegliche Neuanschlüsse an die Verbandsanlagen bedürfen der Genehmigung des Abwasserverbandes.

§ 5**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen vorzunehmen. Er hat die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieur-Büro Porth, Kelsterbach, im April 1962 aufgestellten, vom Ingenieur-Büro Niklas, Bad Homburg v.d.H., im März 1991 fortgeführten und vom Wasserwirtschaftsamt Friedberg/Hessen geprüften Plan.

- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht und einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, und dem Verbands-vorsteher. Sollte sich der bestehende Plan ändern, ist eine Ergänzung erforderlich.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den Ausführungsunterlagen, die, wie der Plan, aufbewahrt werden.

(§ 5 WVG)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 6

Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand

(§ 46 WVG)

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Sie werden von der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Vertreter und ihre Stellvertreter sind innerhalb von 4 Monaten nach Beginn der Wahlperiode namentlich dem Verband mitzuteilen. Gehört ein Vertreter oder ein Stellvertreter dem Organ eines Verbandsmitgliedes oder dem Verbandsmitglied als Bediensteter an, endet sein Amt als Vertreter oder Stellvertreter, wenn er seine Stellung im Organ des Verbandsmitgliedes oder als dessen Bediensteter verliert; es findet eine Nachwahl statt.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

(§ 46 WVG)

§ 8

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung richtet sich nach der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlungen bzw. der Gemeindevertretungen.
- (2) Wenn ein Versammlungsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 7 Ersatz zu wählen.

- (3) Die Vertreter und Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften bis zu deren Neuwahl weiter aus.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihr Recht in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz, dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. die Wahl der Schaubeauftragten und Stellvertreter,
5. die Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. die Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Genehmigungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen über 50.000,- Euro.

(§ 47 WVG)

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen; in eiligen Fällen kann die Einladung unter ausdrücklichem Hinweis

hierin auf die Eilbedürftigkeit abgekürzt werden, jedoch muß die Einladung spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

- (5) Über die Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn dem mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Stimmen zustimmen.
 - (6) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Umweltamt und den oder die Geschäftsführer ein.
 - (7) Jedes Verbandsmitglied sowie der Verbandsvorstand haben das Recht, Anträge zur Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu stellen.
- (§ 48 WVG)

§ 11

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der oder die Geschäftsführer, die Aufsichtsbehörde und das Staatliche Umweltamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhaltes in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem Verbandsversammlungsmitglied zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt Wiesbaden einzureichen.

§ 13

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

- (1) Das den einzelnen Verbandsmitgliedern zustehende Stimmrecht wird von ihren Vertretern in der Verbandsversammlung ausgeübt. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; uneinheitlich abgegebene Stimmen sind ungültig.
- (2) Die Zahl der einzelnen Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung zustehende Stimmen entspricht dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Einwohner (Hauptwohnsitze). Auf je 1.000 Einwohner (abgerundet) entfällt eine Stimme, jedoch hat jedes Verbandsmitglied mindestens eine Stimme.

- (3) Kein Verbandsmitglied darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen haben. Erreicht ein Verbandsmitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmen, werden seine Stimmen auf zwei Fünftel aller Stimmen gekürzt und die zwei Fünftel übersteigenden Stimmen den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zugeordnet.
- (4) Der Vorstand stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Stimmliste unter Angabe der Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze) auf und überläßt sie mit Rechtsmittelbelehrung den Verbandsmitgliedern, eine Ausfertigung erhält die Aufsichtsbehörde.
- (5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(§§ 13, 14, 15 und 48 WVG)

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenden Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Versammlungsmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Einverständniserklärung sowie der Beschlussvorschlag sind durch Einschreiben mit Rückschein oder per Boten zuzustellen.
Eine konkludente Zustimmung zum schriftlichen Verfahren liegt vor, wenn
- auf die Anfrage zur Zustimmung zum schriftlichen Verfahren Stillschweigen erfolgt oder
 - zur Beschlussvorlage ein Votum abgegeben wird.
- Äußert sich das Versammlungsmitglied nicht zum schriftlichen Verfahren und gibt auch kein Votum zur Beschlussvorlage ab, liegt eine konkludente Zustimmung zum schriftlichen Verfahren vor; die Nichtäußerung zur Beschlussvorlage ist in der Sache als Enthaltung zu werten.
Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss gilt als angenommen, wenn mindestens fünf Versammlungsmitglieder der Beschlussvorlage zustimmen. Die Regelungen des § 13 bleiben unberührt.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der hauptamtlichen Wahlbeamten oder der Bediensteten der Mitglieder gewählt. Jedes Verbandsmitglied muß im Vorstand vertreten sein und hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl durch die Verbandsversammlung. Für jedes Vorstandsmitglied wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Wahlbeamten oder der Bediensteten der Verbandsmitglieder ein Stellvertreter gewählt; Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Beschäftigte eines Verbandsmitgliedes sind, scheidern mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstand aus.
- (4) Gewählt wird schriftlich und aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten hat, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei Mehrheit nicht mit. Falls kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, kann offen abgestimmt werden.

(§ 53 WVG)

§ 16

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen, soweit nicht nach § 20 der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses (Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung und Vermögensrechnung [Bilanz])
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 5.000,00 € oder mehr enthalten,
7. Genehmigung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszah-

lungen bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro“

8. Aufnahme und Umschuldungen von Darlehen gemäß der von der Versammlung beschlossenen Haushaltsatzung mit Haushaltsplan,
9. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
10. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Verbandsplanes.

(§ 54 WVG)

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung so oft schriftlich ein, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann die Ladung unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit abgekürzt werden, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter hat den Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Vorstandsmitglieder und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können zu ihrer Beratung fachkundige Personen aus dem Bereich ihrer Verwaltung zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Staatlichen Umweltamt, Wiesbaden, bekanntgegeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter mit.
- (4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(§§ 56 u. 74 WVG)

§ 19

Beschlußfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht. Die Beschlußfassung muß einstimmig erfolgen.

- (5) Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 20

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit Einschränkung des Abs. 2,
 2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 5. die Veranlagung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht der Kassenverwaltung.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem anderen Verbandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 21

Geschäftsführung

- (1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer/innen einstellen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen ist/sind zuständig für Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Aufrechterhaltung des Betriebes.
- (3) Werden ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, kann der Vorstand diesen Alleinvertretungsbefugnis zuweisen oder bestimmen, daß bei mehreren Geschäftsführern nur gemeinsam oder ein Geschäftsführer nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsbefugt sind. Die Vertretungsbefugnis ist jederzeit widerrufbar.

(§ 57 WVG)

§ 22**Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie die für den Verband tätigen Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(§ 27 WVG)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge**§ 23****Haushaltsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand legt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und ggf. weitere Nachträge der Aufsichtsbehörde vor und holt die erforderlichen Genehmigungen ein.
- (2) der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
 - anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
 - entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
 - benötigten Verpflichtungsermächtigungendes Verbandes.
Er gliedert sich in einen Gesamtergebnis- und einen Gesamtfinanzhaushalt, den Stellenplan sowie die Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 GemHVO Doppik.“
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sind auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen.

(§ 65 WVG, § 2 HWVG)

§ 24**Verwendung der Einnahmen und Ausgaben**

- (1) Alle Erträge und eingehenden Einzahlungen sowie Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- (2) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung oder der Vorstand mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstand sie zur Genehmigung der Ausgaben unverzüglich ein. Anordnungsbefugte sind der Vorstand und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 25**Rechnungsprüfung und Entlastung**

- (1) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises wahr.
- (2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss (Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzzrechnung und Vermögensrechnung [Bilanz]) und den Prüfbericht der Versammlung vor.
(§ 65 WVG, § 3 HWVG)

§ 26**Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Mitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen und Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
(§§ 29 u. 30 WVG)

§ 27**Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragsanteile werden nach dem Verhältnis der jeweiligen abgegebenen Frischwassermengen zuzüglich der geförderten Wassermengen aus den jeweiligen eigenen Wassergewinnungsanlagen der Verbraucher berechnet.
- (2) Von den nach Abs. 1 berechneten Beitragsanteilen sind Verdunstungsverluste bzw. Produktverbräuche in dem Umfang abzusetzen, in dem nach den Ortssatzungen der Mitglieder Abwassergebühren erstattet werden. Dabei bleiben Betriebe außer Ansatz, die die Menge von 5.000 m³ je Betrieb und Jahr an Verlusten bzw. Verbrauch nicht überschreiten. Die Mitglieder zeigen dies dem Verband mittels Durchschrift des rechtskräftigen Erstattungsbescheides an die betroffenen Betriebe an.
- (3) Maßgebend sind jeweils die zum 31. Dezember des Vorjahres erfaßten Wassermengen.
(§ 31 WVG)

§ 28**Veranlagungsverfahren**

- (1) Der Vorstand veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen der §§ 26, 27 und den Beschlüssen der Versammlung durch einen schriftlichen Bescheid zu den Beiträgen.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
 - (3) Bis zur endgültigen Veranlagung erhebt der Verband vierteljährliche Vorausleistungen auf der Grundlage des zuletzt abgerechneten Kalenderjahres. Über Zahlungstermine beschließt der Vorstand.
- (§ 32 WVG)

§ 29

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 30

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 114 q HGO in Verbindung mit § 110 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Vorstand kann Beschäftigte auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

§ 31

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in der „Taunus-Zeitung“ und im „Usinger-Anzeiger“ veröffentlicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der „Taunus-Zeitung“ und des „Usinger-Anzeigers“ vollendet. Erscheinen die Ausgaben der beiden Zeitungen, die die Bekanntmachung enthalten, an verschiedenen Tagen, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung vollendet, in der die Bekanntmachung zuletzt erscheint.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so sind diese im Betriebsgebäude der Kläranlage des Abwasserverbandes, Ahlweg 41, 61352 Bad Homburg v.d.H., für die Dauer von sieben Tagen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht auszulegen. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 32

Verbandsschau

- (1) Einmal jährlich ist eine Verbandsschau durchzuführen. Die Versammlung wählt die Schaubeauftragten.

(2) Weitere Vertreter der Verbandsmitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§ 44 WVG)

§ 33

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau werden aufgezeichnet. Das jeweilige Verbandsmitglied ist ggf. zu informieren und zur Abhilfe aufzufordern.
- (2) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel, die die Verbandsanlagen betreffen, abstellen und unterrichtet das Verbandsmitglied über das Veranlaßte.

(§ 45 WVG)

§ 34

Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes gemäß § 31 der Verbandsatzung öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(§ 58 WVG, § 5 HWVG)

V. Abschnitt: Anordnungsbefugnis, Rechtsbehelfe

§ 35

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Der Verband kann die Anordnung nach Abs. 1 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.
- (3) Der Verband droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 36

Zustimmung von Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die pro Haushaltsjahr über eine Höhe von 500.000,00 € hinausgehen,,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

§ 37

Schlußbestimmungen¹

¹ gemäß *Beschluß der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Erlenbachtal vom 8. Dezember 1998*

mit eingearbeiteten Änderungen

- 1. *Änderung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Erlenbachtal vom 22. September 2000*
- 2. *Änderung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Erlenbachtal vom 4. September 2001*
- 3. *Änderung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Erlenbachtal vom 7. November 2007*
- 4. *Änderung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Erlenbachtal vom 18. November 2008*
- 5. *Änderung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Erlenbachtal vom 20. November 2012*
- 6. *Änderung gemäß Beschluß der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Erlenbachtal vom 6. November 2014*

in Kraft ab 5. Januar 2015.